

**Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022
sowie Lagebericht 2022**

**Bistum Fulda
KdöR
Paulustor 5
36037 Fulda**

Muth & Co. GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Rangstraße 5 · 36037 Fulda · Telefon (0661) 97 36 – 0

Inhaltsverzeichnis

1. Bilanz zum 31. Dezember 2022

2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom
1. Januar bis 31. Dezember 2022

3. Anhang für das Geschäftsjahr 2022

- 3a. Entwicklung des Anlagevermögens 2022

- 3b. Verbindlichkeitspiegel 2022

4. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022

5. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

6. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer
und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung
vom 1. Januar 2017

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022
Bistum Fulda KdöR, Paulustor 5, 36037 Fulda

	EUR	EUR	Vorjahr EUR
<u>I. Betriebsergebnis</u>			
1. Erträge			
a. Erträge aus Kirchensteuern	109.064.172,15		98.573.381,71
b. Erträge aus Zuwendungen und Zuschüssen	27.715.966,18		26.126.704,90
c. Sonstige Erträge	<u>10.728.350,02</u>	147.508.488,35	11.298.836,79
2. Aufwendungen			
a. Aufwendungen aus Zuweisungen und Zuschüssen	-41.696.930,45		-40.974.233,25
b. Personalaufwand	-100.492.727,36		-62.995.254,63
<i>davon Löhne und Gehälter</i>	-89.946.757,96		-52.424.786,68
<i>davon soziale Abgaben</i>	-10.545.969,40		-10.570.467,95
c. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-2.619.461,89		-2.579.510,34
d. Sonstige Aufwendungen	<u>-18.917.257,97</u>	-163.726.377,67	<u>-17.074.970,27</u>
Zwischenergebnis Betriebsergebnis		-16.217.889,32	12.374.954,91
<u>II. Finanzergebnis</u>			
1. Erträge			
a. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	7.243.334,45		9.553.294,11
b. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	<u>988.739,85</u>	8.232.074,30	92.839,89
2. Aufwendungen			
a. Abschreibungen auf Finanzanlagen	-617.397,00		-379.167,00
b. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-8.669.191,86</u>	-9.286.588,86	<u>-22.159.844,59</u>
Zwischenergebnis Finanzergebnis		-1.054.514,56	-12.892.877,59
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		-17.272.403,88	-517.922,68
<u>III. Steuern</u>			
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		0,00	-462,78
Jahresfehlbetrag		-17.272.403,88	-518.385,46
<u>IV. Gewinnvortrag</u>			
		0,00	0,00
<u>V. Entnahmen aus Rücklagen</u>			
		17.284.305,76	2.450.832,88
<u>VI. Einstellungen in Rücklagen</u>			
		<u>-326.396,70</u>	<u>-1.932.447,42</u>
Bilanzverlust/Bilanzergebnis		<u>-314.494,82</u>	<u>0,00</u>

Anhang 2022

Bistum Fulda KdöR, Paulustor 5, 36037 Fulda

Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss für das Jahr 2022 wurde nach den Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung sowie den ergänzenden Regelungen der Haushalts- und Rechnungslegungsordnung für das Bistum Fulda und den Bischöflichen Stuhl (HRO-Bistum) und den Ausführungsbestimmungen zur Haushalts- und Rechnungslegungsordnung für das Bistum Fulda (HRO-Bistum) und zur Haushalts- und Rechnungslegungsordnung für die katholischen Kirchengemeinden und andere Rechtsträger im Bistum Fulda (HRO-KGR) über Bilanzierung und Haushaltsvollzug (AB-Bilanzierung) aufgestellt. Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung lehnt sich an die Vorgaben des HGB an, wurde aber in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss des Kirchensteuerrates im Jahr 2016 zur Verbesserung der Verständlichkeit auf bistumsspezifische Belange angepasst.

Der vorliegende Jahresabschluss umfasst die Vermögensmassen und die Buchführung der beiden Rechtsträger Bistum Fulda KdöR und Bischöflicher Stuhl zu Fulda KdöR, zwei je eigenständige Körperschaften des öffentlichen Rechts. Haushaltsplanung und Jahresabschlussarbeiten sowie die unterjährige Buchführung werden für beide Körperschaften gemeinsam abgewickelt. Die gemeinsame Verwaltung beider juristischer Personen wurde aus der kameralen Buchungszeit übernommen und 2013 ausdrücklich für die kaufmännische Buchführung durch Bischof Heinz Josef Algermissen bestätigt.

Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Aufstellung der Bilanz wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewandt:

Haushalts- und Jahresrechnung inkl. Bilanz bilden die wirtschaftlichen Eigentumsverhältnisse und die Wirtschaftsbeziehungen von Bistum und Bischöflichem Stuhl zu anderen nahestehenden und fremden Rechtsträgern ab. Somit wurde in der Bilanz das wirtschaftliche Eigentum des Bistums und des Bischöflichen Stuhls zu Fulda vollständig abgebildet.

Immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten einschließlich Kosten für die Installation und Ersts Schulung zur Nutzung der Software aktiviert; die Abschreibung erfolgt in der Regel linear über fünf Jahre.

Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Gebäude und mit dem Grund und Boden fest verbundene bauliche oder technische Anlagen sind grundsätzlich zu Anschaffungs- und Herstellungskosten gemäß § 255 Abs. 1 und 2 HGB zu bewerten.

Falls Anschaffungskosten für den Grund und Boden nicht bekannt sind, ist der Bodenrichtwert nach dem Bodenrichtwertinformationssystem BORIS zum Eröffnungsbilanzstichtag zu Grunde zu legen.

Sakral genutzte Grundstücke werden zu Anschaffungskosten gemäß § 255 Abs. 1 HGB bewertet. Sofern Anschaffungskosten nicht bekannt sind, gilt bei diesen Grundstücken der

Bodenrichtwert gemäß Bodenrichtwertinformationssystem BORIS zum Eröffnungsbilanzstichtag.

Sakral genutzte Gebäude sowie bodenverbundene bauliche und technische Anlagen werden mit einem Wert von € 1,00 (unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung oder früheren Erweiterung) bewertet. Bei Baumaßnahmen nach dem Eröffnungsbilanzstichtag an sakralen Gebäuden wird der Eigenanteil des jeweiligen Rechtsträgers an der Finanzierung der Maßnahmen aktiviert.

Nicht sakral genutzte Gebäude und bauliche bzw. technische Anlagen, die fest mit dem Grund und Boden verbunden sind, sind entsprechend ihrer Zwecksetzung zu nachfolgenden Abschreibungssätzen abzuschreiben.

- Verwaltungs- und Wohngebäude sowie Pfarrzentren werden linear mit 2 % p.a. abgeschrieben.
- Schulgebäude, Kindertagesstätten, Bildungshäuser werden linear mit 3 % p.a. abgeschrieben.

Die Betriebs- und Geschäftsausstattungen werden unter Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer grundsätzlich planmäßig linear abgeschrieben.

Geringwertige Wirtschaftsgüter, für die ein Sofortabschreibungswahlrecht (§ 6 Abs. 2 EStG) besteht, mit Anschaffungs- und Herstellungskosten über 250 € netto (297,50 € brutto) bis 800 € netto (952 € brutto) sind nicht zu aktivieren und werden direkt als Aufwand gebucht.

Kapitalbeteiligungen an Unternehmen werden zu Anschaffungskosten oder dem beizulegenden Wert bilanziert.

Grundsätzlich sind Wertpapiere und wertpapierähnliche Gegenstände des Anlagevermögens zu Anschaffungskosten zu bilanzieren. Bei einer auf die Anschaffungskosten oder auf den Wert zum letzten Bilanzstichtag bezogenen kontinuierlichen Kurswertminderungen im Verlauf des Wirtschaftsjahres von mehr als 15 % zum Bilanzstichtag, wird von einer dauerhaften Wertminderung ausgegangen. In diesem Fall ist der Wert des Papierses auf den Kurswert zum Bilanzstichtag (31.12. des Bilanzjahres) abzuschreiben. Sollten sich die Börsenkurse nach einer vorgenommenen Abschreibung am Bilanzstichtag gegenüber dem Wertansatz des Wertpapiers in der Vorjahresbilanz wieder erhöht haben, so ist eine entsprechende Zuschreibung höchstens bis zu den Anschaffungskosten vorzunehmen (Wertaufholungsgebot).

Kunst- und Kultgegenstände sind im Jahr des Erwerbs zu Anschaffungskosten zu aktivieren und unterliegen keiner Abschreibung. Die Grenzen des § 6 Abs. 2 EStG werden analog angewendet.

Waren und sonstige Vorräte werden nicht bilanziert. Alle entsprechenden Ausgaben werden aus Vereinfachungsgründen direkt als Aufwand gebucht.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nennwert bilanziert. Erkennbare Risiken werden bei Bedarf durch Einzelwertberichtigungen berücksichtigt.

Liquide Mittel werden zum Nominalwert bilanziert.

Als Aktiver oder Passiver Rechnungsabgrenzungsposten werden grundsätzlich Ausgaben oder Einnahmen vor dem Abschlussstichtag berücksichtigt, soweit sie Aufwand oder Ertrag für eine bestimmte Zeit danach darstellen. Diese werden mit dem Nennwert ausgewiesen.

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen werden auf der Grundlage versicherungsmathematischer Berechnungen mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist unter Berücksichtigung der auf das Bistum angepassten Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Heubeck mit 15 Jahren Generationenverschiebung. Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen werden pauschal mit dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Marktzins der vergangenen 10 Jahre abgezinst, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt (§ 253 Abs. 2 Satz 2 HGB).

Der Zinssatz betrug zum Bilanzstichtag 1,78 % (Vorjahr 1,87 %). Bei der Ermittlung der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen wurde für das Jahr 2023 eine Dynamisierung von 4,89 %, für das Jahr 2024 eine Dynamisierung von 5,00 % und für die Folgejahre eine Dynamisierung von 2,5 % für die Besoldung und Versorgung zugrunde gelegt.

Die sonstigen Rückstellungen werden in Höhe des Erfüllungsbetrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Erläuterungen zur Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist aus dem Anlagenspiegel ersichtlich (siehe Anlage 3a zum Anhang).

Der Bischöfliche Stuhl zu Fulda hält eine Beteiligung in Höhe von 17,9 % am Gemeinnützigen Siedlungswerk Frankfurt (GSW) mit einem Nominalwert in Höhe von 2.479 T€.

Das Bistum Fulda hält zudem Beteiligungen an der Gesellschaft für kirchliche Publizistik Mainz mbH & Co. KG (33,33 %) und der Verwaltungsgesellschaft für kirchliche Publizistik Mainz mbH (33,33 %). Auf weitere Angaben hinsichtlich § 285 Nr. 11 und Nr. 11a HGB wird verzichtet, da die Schutzklausel gemäß § 286 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 HGB in Anspruch genommen wird.

In den Wertpapieren des Anlagevermögens ist im Wesentlichen das Sondervermögen HI-BF-Fonds bei der Helaba sowie das Sondervermögen FL-BF-Fonds bei der LGT Bank AG, Liechtenstein, enthalten. Das Bistum Fulda verfügt zudem über mehr als 10 % der Anteile an Investmentvermögen am Aachener Wohnwert-Fonds; die Informationen zu diesen Anteilen ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Fonds	Anlageziel	Buchwert TEUR 31.12.22	Marktwert TEUR 31.12.22	Delta TEUR	Ausschüttung im Geschäfts- jahr TEUR	Tägliche Rückgabe möglich	Unterlassene Abschreibung
HI-BF-Spezialfonds Helaba	Ertrag/Wachstum	454.368	476.333	21.965	5.738	Ja	Nein
FL-BF-Fonds LGT Bank AG	Ertrag/Wachstum	80.620	106.457	25.837	0	Ja	Nein
Aachener Wohnwert-Fonds	Ertrag/Wachstum	7.724	8.951	1.227	257	Ja	Nein

In den sonstigen Ausleihungen sind zudem Genossenschaftsanteile in Höhe von 274 T€ bilanziert.

<u>Rückstellungen des Bistums:</u>	31.12.2022
Pensionen	271.003 T€
Beihilfen	51.889 T€
Clearing	2.906 T€
Bauzusagen an Kirchengemeinden	4.156 T€
KZVK	5.091 T€
Personalmrückstellungen	4.123 T€
Rückstellung Anerkennung des Leids	3.267 T€
Rückstellung Unterstützungsfonds	152 T€
Übrige Rückstellungen	<u>125 T€</u>
 Summe	 <u>342.712 T€</u>

Die in den Vorjahren bis auf das Jahr 2021 praktizierte Berechnungslogik für die Clearingrückstellung hat im Jahr 2022 wieder Anwendung gefunden. Die Berechnungsgrundlage generierte den Rückstellungsbedarf aus den Durchschnittswerten der letzten zehn Clearing-Zahlungsjahren, die in der interdiözesanen Lohnsteuer-verrechnung abschließend abgerechnet wurden. Die aus Gründen der Vorsicht im Jahr 2021 nicht vorgenommene Anpassung der bestehenden Rückstellungen wurde somit in diesem Abschluss wieder kompensiert.

Verbindlichkeiten des Bistums

Die Darstellung der Verbindlichkeiten und deren Restlaufzeiten ist aus dem Verbindlichkeitspiegel ersichtlich (Anlage 3b zum Anhang).

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Außerordentliche/periodenfremde Erträge/Aufwendungen § 285 Nr. 31 und Nr. 32 HGB

In dem Posten Zinsen und ähnliche Aufwendungen ist ein Zinsaufwand aus der Änderung des Rechnungszinses der Pensionsrückstellung in Höhe von 3.627 T€ enthalten. In dem Posten sonstige Zinsen und ähnliche Erträge ist ein Zinsertrag aus der Änderung des Rechnungszinses der Beihilferückstellung in Höhe von 897 T€ enthalten.

Auf-/Abzinsungsbeträge § 277 Abs. 5 HGB

In den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen sind Aufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen (4.881 T€) und Änderung des Zinssatzes (3.627 T€) enthalten. In den sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträgen sind Erträge aus der Abzinsung von Rückstellungen (10 T€) und Änderung des Zinssatzes (897 T€) enthalten.

Außerplanmäßige Abschreibungen § 277 Abs. 3 HGB / § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB

Das Bistum Fulda hat als Gesellschafter der Gesellschaft für kirchliche Publizistik Mainz mbH & Co. KG die im Geschäftsjahr 2022 geleistete Einzahlung in das Eigenkapital in voller Höhe (379 T€) außerplanmäßig abgeschrieben. Zudem wurden Finanzanlagen in Höhe von 238 T€ außerplanmäßig abgeschrieben.

Ergebnisverwendung § 285 Nr. 34 HGB

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von -17.272 T€ wurde durch Entnahmen aus der Rücklage für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen/Versorgungsrücklage in Höhe von 17.272 T€ ausgeglichen. Nach den weiteren Rücklagenentnahmen/-einstellungen resultiert ein Bilanzverlust in Höhe von -314 T€, welcher auf neue Rechnung vorgetragen wird.

Sonstige Angaben

Sonstige finanzielle Verpflichtungen / Haftungsverhältnisse

Das Bistum Fulda ist beteiligt an der Gesellschaft für kirchliche Publizistik Mainz mbH & Co. KG (GKPM). In der Gesellschafterversammlung vom 17.12.2018 wurde beschlossen, die Gesellschaft zum 31.12.2023 auslaufen zu lassen und die anfallenden Schließungskosten zu finanzieren. Die diesbezüglichen Zusagen des Bistums Fulda belaufen sich auf jährlich 379,2 T€ bis einschließlich 2023.

Die angestellten Mitarbeiter des Bistums erhalten eine betriebliche Altersversorgung (Zusatzversorgung). Das Bistum Fulda als Dienstgeber erfüllt diesen Anspruch auf Zusatzversorgung durch Versicherung bei der KZVK. Gegenüber den angestellten Mitarbeitern bestehen mittelbare Versorgungsverpflichtungen für den Fall, dass die KZVK ihren Versorgungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Das Risiko der Inanspruchnahme wird von der Bistumsleitung als gering eingeschätzt.

Baufonds

Das Statut des Baufonds wurde mit Wirkung zum 01.01.2021 geändert. Nach neuer Regelung können die Erträge des Fondsvermögens in voller Höhe für die in der Ordnung niedergelegten Zwecke Verwendung finden. Dementsprechend werden die Erträge zukünftig in voller Höhe Verwendung für Baumaßnahmen der Kirchengemeinden finden.

Der Buchwert des Vermögens des Baufonds des Bistums Fulda beziffert sich zum Bilanzstichtag auf 178.546 T€. Die aus den Kapitalanlagen des Sondervermögens erwirtschafteten Erträge des Jahres 2022 in Höhe von 2.573 T€ werden zur anteiligen Finanzierung der Bezuschussung von Baumaßnahmen in Kirchengemeinden verwendet. Die Gesamtaufwendungen des Bistums für kirchengemeindliche Baumaßnahmen bezifferten sich im Jahr 2022 auf 7.366 T€.

Unterschiedsbetrag gemäß § 253 Abs. 6 HGB

Der Unterschiedsbetrag bei der Berechnung der Pensionsrückstellungen zwischen der Abzinsung mit dem siebenjährigen und dem zehnjährigen Durchschnittssatz (1,78 % vs. 1,44 %) beträgt 14.345 T€ (Vorjahr 19.145 T€).

Organvergütungen § 285 Nr. 9a HGB

Die Angaben entfallen aufgrund der Regelungen der Haushalts- und Rechnungslegungsordnung für das Bistum Fulda und den Bischöflichen Stuhl (HRO-Bistum).

Beschäftigte Arbeitnehmer

Das Bistum Fulda beschäftigte im Jahr 2022 durchschnittlich folgende Personen unterteilt in Gruppen:

Priester im aktiven Dienst	124
Weltpriester, die bei uns tätig sind und nicht zu unserem Bistum gehören	28
Aktive Ordensgeistliche	28
Sonstige Angestellte und Beamte	491
Laien in der Seelsorge	173
Lehrkräfte an unseren Schulen	196
Religionslehrer	14
Gesamt	1.054

Abschlussprüferhonorar § 285 Nr. 17 HGB

Für den Abschlussprüfer wurden für das Geschäftsjahr 2022 Honorare für Abschlussprüfungsleistungen in Höhe von 25 T€ im Aufwand erfasst.

Nachtragsbericht/Ereignisse nach dem Bilanzstichtag § 285 Nr. 33 HGB

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die eine andere Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erforderlich gemacht hätten, sind nicht eingetreten.

Aufsichts- und Kontrollgremien (§ 285 Nr. 9 HGB)

Gemäß CIC haben im Bistum Fulda das Konsultorenkollegium und der Diözesanvermögensverwaltungsrat weitreichende Anhörungs- und/oder Mitbestimmungsbefugnisse. Die Gremien waren zum 31.12.2022 mit folgenden Personen besetzt:

Konsultorenkollegium (gemäß Partikularnorm zu c. 502 § 3 CIC sind die Aufgaben des Konsultorenkollegiums durch die Deutsche Bischofskonferenz dem Domkapitel übertragen worden):

Domdechant Weihbischof Prof. Dr. Karlheinz Diez
Domkapitular Prof. Dr. Lothar Wächter
Domkapitular Peter-Martin Schmidt
Domkapitular Christof Steinert
Domkapitular Thomas Renze
Domkapitular Prof. Dr. Cornelius Roth

Diözesanvermögensverwaltungsrat:

Bicker, Elisabeth
Prof. Dr. Feldhoff, Patricia
Frohnappel, Hans-Joachim
Richter, Ulrike
Zmyj-Köbel, Philipp

Durch bischöflichen Rechtsakt wurde als weiteres Gremium der **Diözesan-Kirchensteuerrat** errichtet, dem weitreichende Kompetenzen bei der Verwendung der Kirchensteuern eingeräumt sind. Dieses Gremium ist zum 31.12.2022 mit folgenden Personen besetzt gewesen:

Domkapitular Christof Steinert
Domkapitular Thomas Renze
Diözesanbaumeister Martin Matl
Kanzlerin der Kurie Silke Keller
Leiter des Fachbereichs Personal Benjamin Brähler
Diözesanökonom Gerhard Stanke

Bartmann, Franz
Berg, Patrick
Bicker, Elisabeth
Darimond, Heinrich-Gerhard
Dölle, Michael
Ebert, Thomas
Firle, Wolfgang
Frohnapfel, Hans-Joachim
Golla, Peter
Dr. Hein, Joachim
Mans, Michael
Müller, Andreas
Nesemann, Ulrich
Rausch, Reinhard
Walter, Peter
Wiegand, Klaus
Dr. Zimmermann, Peter
Zmyj-Köbel, Philipp

Fulda, 21. August 2023

Prälat Christof Steinert
- Generalvikar -

Gerhard Stanke
- Diözesanökonom -

Entwicklung des Anlagevermögens 2022

Bistum Fulda KdöR, Paulustor 5, 36037 Fulda

	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten				kumulierte Abschreibungen			Buchwert	
	01.01.2022 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2022 EUR	01.01.2022 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2022 EUR	31.12.2022 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände									
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	2.234.648,78	36.199,80	0,00	2.270.848,58	2.179.703,78	30.379,80	0,00	2.210.083,58	60.765,00
II. Sachanlagen									
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit eigenen Bauten	69.910.500,69	1.734.185,11	663.841,71	70.980.844,09	12.500.302,01	2.030.726,49	27.094,09	14.503.934,41	56.476.909,68
2. Grundstücke mit fremden Bauten	5.052.480,00	0,00	0,00	5.052.480,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.052.480,00
3. Grundstücke ohne Bauten	2.410.016,92	0,00	0,00	2.410.016,92	0,00	0,00	0,00	0,00	2.410.016,92
4. Technische Anlagen und Fahrzeuge	713.971,56	0,00	0,00	713.971,56	328.609,56	41.320,00	0,00	369.929,56	344.042,00
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.565.638,85	455.675,60	0,00	3.021.314,45	1.891.915,85	207.252,60	0,00	2.099.168,45	922.146,00
6. Anlagevermögen des GSW-Treuhandvermögens	28.902.483,76	0,00	0,00	28.902.483,76	9.445.403,51	309.783,00	0,00	9.755.186,51	19.147.297,25
7. Geleistete Anzahlungen, Bauvorbereitungskosten und Anlagen im Bau	0,00	2.000.000,00	0,00	2.000.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.000.000,00
	<u>109.555.091,78</u>	<u>4.189.860,71</u>	<u>663.841,71</u>	<u>113.081.110,78</u>	<u>24.166.230,93</u>	<u>2.589.082,09</u>	<u>27.094,09</u>	<u>26.728.218,93</u>	<u>86.352.891,85</u>
III. Finanzanlagen									
1. Beteiligungen	3.958.074,46	379.167,00	0,00	4.337.241,46	1.477.267,00	379.167,00	0,00	1.856.434,00	2.480.807,46
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	590.856.836,78	17.761.185,48	0,00	608.618.022,26	13.565,99	238.230,00	0,00	251.795,99	608.366.226,27
3. Ausleihungen an nahestehende Körperschaften	500.000,00	0,00	0,00	500.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	500.000,00
4. Sonstige Ausleihungen	4.488.406,12	38,45	122.990,71	4.365.453,86	0,00	0,00	0,00	0,00	4.365.453,86
	<u>599.803.317,36</u>	<u>18.140.390,93</u>	<u>122.990,71</u>	<u>617.820.717,58</u>	<u>1.490.832,99</u>	<u>617.397,00</u>	<u>0,00</u>	<u>2.108.229,99</u>	<u>615.712.487,59</u>
	<u>711.593.057,92</u>	<u>22.366.451,44</u>	<u>786.832,42</u>	<u>733.172.676,94</u>	<u>27.836.767,70</u>	<u>3.236.858,89</u>	<u>27.094,09</u>	<u>31.046.532,50</u>	<u>702.126.144,44</u>

Verbindlichkeitspiegel zum 31. Dezember 2022
Bistum Fulda KdÖR, Paulustor 5, 36037 Fulda

	insgesamt 31.12.2022 EUR	Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR	Restlaufzeit 1 bis 5 Jahre EUR	Restlaufzeit größer 5 Jahre EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ^{*)}	7.765.714,95	1.488.046,07	1.942.261,40	4.335.407,48
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.752.291,75	3.752.291,75	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber der öffentlichen Hand	79.424,70	7.333,40	3.942,81	68.148,49
Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Körperschaften	2.856.326,73	2.856.326,73	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	58.092,74	58.092,74	0,00	0,00
Gesamtbetrag	14.511.850,87	8.162.090,69	1.946.204,21	4.403.555,97

^{*)} besichert durch Verpfändung von Wertpapieren

Lagebericht 2022

Bistum Fulda KdöR, Paulustor 5, 36037 Fulda

I. Grundlagen des Bistums Fulda

Das Bistum Fulda, nach kanonischem Recht eine öffentliche juristische Person, ist staatskirchenrechtlich als Körperschaft des öffentlichen Rechts konstituiert.

Seit 01.04.2019 leitet Bischof Dr. Michael Gerber die Diözese. Seit 01.01.2020 ist Domkapitular Christof Steinert Generalvikar im Bistum Fulda.

Das Bistum Fulda liegt im geographischen Mittelpunkt Deutschlands. Es erstreckt sich vom nordhessischen Bad Karlshafen bis in den Frankfurter Stadtteil Bergen-Enkheim und von der Universitätsstadt Marburg in Oberhessen bis nach Geisa im Thüringer Land. Es umfasst eine Fläche von 10.318 km².

Mit seinen 347.777 Katholiken zählt das Bistum Fulda zu den kleineren Diözesen Deutschlands. Seine Strukturen sind keineswegs einheitlich. Neben weitläufigen ländlichen Regionen finden sich auch urbane Zentren. Während die Katholiken im Norden des Bistums z. B. in der Diaspora leben, ihr Anteil also weniger als 20 % der Gesamtbevölkerung ausmacht, sind die Regionen Fulda mit dem Geisaer Land und einige Gemeinden in Oberhessen und im südlichen Teil des Bistums katholisch geprägt. 20,1 % der Menschen, die im Gebiet des Bistums Fulda leben, sind katholisch.

Die Zahl der Katholiken im Bistum Fulda hat sich in den letzten Jahren rückläufig entwickelt, wobei sich die negative Mitgliederentwicklung seit dem Jahr 2019 spürbar beschleunigt hat. Der Saldo aus Taufen und Beerdigungen war wiederum auch auf Grund des sich verstärkenden demographischen Wandels im Jahr 2022 deutlich negativ (-2.023; Vorjahr: -2.050). Im Jahr 2022 wurden 2.071 Menschen in unserem Bistum getauft (Vorjahr: 2.060). 7.502 Menschen traten aus der Kirche aus. Die Zahl der Kirchengaustritte lag damit etwa doppelt so hoch wie vor der Corona-Pandemie. Rechnet man Wanderungsbewegungen hinzu, so ergibt sich hieraus insgesamt ein Mitgliederrückgang von -13.301 Personen (-3,7 %), (Vorjahr: -8.776).

Das Bistum gliedert sich in 10 Dekanate, 43 Pastoralverbände und 221 Kirchengemeinden (183 Pfarreien). Gemäß der Sendung Jesu: „Gehet hinaus und verkündet das Evangelium“ engagieren sich weit über 25.000 Menschen unmittelbar oder mittelbar bei der Realisierung der drei Grundaufträge der Kirche:

- Der Verkündigung (Martyria)
- Der Feier des Gottesdienstes (Liturgia) und
- Dem Dienst am Nächsten (Diakonia)

Rund 26.000 Gläubige besuchen durchschnittlich jeden Sonntag die Gottesdienste im Bistum Fulda. In 45 sozialen Einrichtungen, 104 Kindertagesstätten, 7 Schulen, einer Theologischen Hochschule, einem Theologischen Seminar, drei Bildungshäusern und für das Bischöfliche Priesterseminar engagiert sich das Bistum als Träger oder durch Zuschüsse an andere kirchliche Rechtsträger. Rund 3.000 Menschen werden vom Bistum und seinen Kirchengemeinden beschäftigt.

Das vielfältige Engagement der Kirche wird größtenteils durch Kirchensteuern finanziert. Etwa 10,2 % des Bistumshaushaltes (173,5 Mio. €) werden durch öffentliche Zuschüsse finanziert,

die das Bistum dafür erhält, dass es öffentliche Aufgaben gemäß dem in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Subsidiaritätsprinzip wahrnimmt. Beispielhaft sei hier auf den Betrieb der Schulen verwiesen. Die öffentlichen Zuschüsse decken in aller Regel die entstehenden Kosten nur zum Teil, sodass das Bistum und andere kirchliche Rechtsträger eigene finanzielle Mittel einbringen müssen, um den Betrieb zu gewährleisten. 5,8 % des Haushaltes (10,0 Mio. €) können durch Staatsleistungen finanziert werden.

II. Wirtschaftsbericht

1. Rahmenbedingungen
- 1.1 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die wirtschaftliche Entwicklung im Jahr 2022 war vom russischen Angriffskrieg auf die Ukraine geprägt. Während sich in den ersten Monaten des Jahres 2022 die vorsichtige wirtschaftliche Erholung aus dem Jahr 2021 fortsetzte und mit Ausnahme von China sich das Pandemiegeschehen absehbar seinem Auslaufen näherte, kam es mit Ausbruch des Krieges zu erheblichen Verwerfungen auf dem Energiemarkt sowie einem erneuten Einbruch/Ausfall diverser Lieferketten. Der Ausfall bzw. die Verknappung der Gaslieferungen aus Russland ließen die Erdgaspreise im Vergleich zu 2021 zeitweise mehr als verzehnfachen. Öl verdoppelte sich nahezu im Preis gegenüber den Vergleichsmonaten des Vorjahres. Auch in anderen Sektoren kam es zu erheblichen Preisschüben. Im Baugewerbe ging die Bruttowertschöpfung um 2,3 % ggü. dem Vorjahr zurück, was unter anderem neben den Materialengpässen auf den Fachkräftemangel und steigende Refinanzierungskosten zurückzuführen war. Neben einer Verknappung auf der Angebotsseite sorgte eine robuste Nachfrage privater Haushalte, bedingt durch die angestauten Ersparnisse während der Corona Pandemie, für zusätzlichen Preisdruck. Diese Nachholeffekte ließen die preisbereinigte Bruttowertschöpfung im Wirtschaftsbereich Handel, Verkehr und Gastgewerbe um 4 % steigen, die Kreativ- und Unterhaltungsbranche legte um 6,3 % zu. Insgesamt setzte sich die wirtschaftliche Erholung 2022 trotz schwieriger Rahmenbedingungen fort. Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt stieg um 1,8 %. Energiekrise, Material- und Fachkräftemangel sowie ein robuster privater Konsum ließen die Inflationsraten 2022 kräftig steigen. Gegenüber dem Vorjahresdurchschnitt stiegen die Preise um 7,9 %. Mit über 10 % erreichten die Preissteigerungen im Oktober 2022 ihren Höhepunkt, lagen im Dezember 2022 aber immer noch bei 8,6 %.

Die großen Notenbanken der westlichen Wirtschaftsnationen reagierten auf die Preiserhöhungen mit in der jüngeren Geschichte einmaligen Zinssteigerungen und der Beendigung der expansiven Geldpolitik. Die disruptive Änderung der Geldpolitik der Notenbanken sowie die hohe wirtschaftliche Unsicherheit durch die kriegerische Auseinandersetzung in der Ukraine führten zu erheblichen Verwerfungen an den Finanzmärkten. Die Renditen zehnjähriger Bundesanleihen lagen Anfang 2022 noch bei -0,06 %. Ende 2022 notierten die richtungsweisenden Titel bei +2,13 %. Der starke Zinsanstieg führte zu massiven Kursverlusten am Anleihenmarkt. Die Aktienmärkte brachen nach ihrer fulminanten Erholung im Jahr 2021 mit Beginn des Krieges ein und verloren zu den zwischenzeitlich erreichten Höchstkursen teilweise über 30 %. Eine in der zweiten Jahreshälfte einsetzende Erholung ließ den Aktienmarkt relativ versöhnlich mit einem Minus von 11,8 % (EURO STOXX 50) zum 31.12.2022 enden.

Für kurzfristige Bankeinlagen endete im zweiten Quartal weitüberwiegend die Negativverzinsung. Trotz des in seiner Geschwindigkeit einmaligen Zinsanstiegs weiteten sich die negativen Realrenditen aufgrund der lebhaften inflationären Tendenzen deutlich aus. Weiterhin bleibt die Kapitalanlage in festverzinslichen Papieren verbunden mit einem Kaufkraftverlust des eingesetzten Kapitals und seiner Zinserträge.

1.2 Kirchenspezifische Rahmenbedingungen

Das Ende der Pandemie und die damit einhergehende konjunkturelle Erholung lassen sich auch im Kirchensteueraufkommen des Jahres 2022 ablesen. Der vorsichtig positive Trend in der Kirchensteuerentwicklung des Jahres 2021 setzte sich mit Ausnahme der Kirchensteuern auf die Abgeltungssteuer fort. Gleichzeitig sanken die interdiözesanen Ausgleichszahlungen auf die Kirchenlohnsteuer (Kirchensteuer-Clearing) um 2,7 Mio. € auf 21,1 Mio. €.

Das Kirchensteueraufkommen aus der Lohnsteuer war geprägt von den fiskalischen Einflüssen des Jahres 2022. Das Steuerentlastungsgesetz 2022 sowie die Auszahlung der Energiepreispauschale in den Monaten September/ Oktober 2022 hatten maßgeblichen Einfluss auf das Steueraufkommen. Das Steuerentlastungsgesetz 2022 reduzierte das Lohnsteueraufkommen, insbesondere in den Monaten Juli und August 2022, in denen die Nachverrechnungen bis zum Jahresanfang vorgenommen wurden: -3,36 % bzw. -1,09 % ggü. den Vorjahresmonaten. Dagegen führte die Energiepreispauschale zu einem sprunghaften Anstieg des Kirchensteueraufkommens im Oktober um ca. 1,1 Mio. €.

Durch die konjunkturelle Erholung sowie die Zusatzeinnahmen aus der Energiepreispauschale konnte der sehr konservativ geplante Ansatz von 97 Mio. € Ertrag aus Kirchensteuereinnahmen deutlich übertroffen werden (109,0 Mio. €). Trotz allgemeiner Lohnsteigerungen aufgrund lebhafter inflationärer Tendenzen im Jahr 2022 liegen die Erträge aus Kirchensteuern zwar 10,5 Mio. € über dem Vorjahreswert (98,6 Mio. €), aber immer noch unter den Ergebnissen des Jahres 2019 mit damals 111,8 Mio. €.

Nach wie vor bleibt die Kirchensteuer die größte und wichtigste Einnahmequelle des Bistums. Rund 70,0 % aller Erträge des Bistums werden aus Kirchensteuern generiert. Die Entwicklung der Kirchensteuer bestimmt damit nach wie vor maßgeblich den finanziellen Handlungsspielraum des Bistums.

2. Jahresverlauf und Lage

Das Bilanzvolumen des Bistums Fulda erhöhte sich im Jahr 2022 von 739,1 Mio. € auf 759,2 Mio. € (+20,1 Mio. €). Der nach den Regeln des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften erstellte Jahresabschluss weist ein negatives Ergebnis in Höhe von -17,3 Mio. € aus. Damit liegt das Ergebnis 1,0 Mio. € unterhalb des erwarteten Defizits von -16,3 Mio. € und 16,8 Mio. € schlechter als 2021 (-0,5 Mio. €). Die Erträge aus Kirchensteuern, aus Zuwendungen und Zuschüssen sowie die sonstigen Erträge lagen mit insgesamt 147,5 Mio. € um 15,6 Mio. € über dem kalkulierten Haushaltsbudget (Vorjahr: 136,0 Mio. €). Gleichzeitig stiegen allerdings – nicht zuletzt durch die stark steigende Inflation – die Aufwendungen im gleichen Zeitraum überproportional an. Mit 163,7 Mio. € erreichten diese ein bisher noch nicht markiertes Niveau (2021: 123,6 Mio. €).

Im Finanzergebnis haben sich die Folgen des sprunghaften Zinsanstieges Anfang 2022 positiv niedergeschlagen. Mehrerträgen aus Zinseinnahmen und Dividenden standen Minderaufwendungen für die Aufzinsung der Pensionsrückstellungen im Vergleich zum Haushaltsansatz 2022 gegenüber. Das budgetierte Defizit in Höhe von 14,8 Mio. € verringerte sich damit auf -1,1 Mio. €. 2021 mussten noch 22 Mio. € Zinsaufwand für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen aufgewendet werden. Das Finanzergebnis lag damals bei -12,5 Mio. €.

Mit dem Auslaufen der Pandemie im Jahr 2022 konnten die kirchlichen Aktivitäten und Angebote wieder an das „Vor-Corona-Niveau“ anknüpfen. Ein Teil der gesteigerten Aufwendungen ist somit aus der spürbaren Belebung kirchlicher Aktivitäten und Angebote erklärbar, auch wenn die Nachfrage und der Umfang der Angebote noch nicht den

vorpandemischen Stand erreichten. Der im Jahr 2020 eingeschlagene Weg zur Beseitigung struktureller Haushaltsdefizite wurde konsequent weiter beschritten.

Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine sowie die infolgedessen verhängten Sanktionen gegenüber Russland dämpften nicht nur die konjunkturelle Erholung, die sich nach Abklingen der Pandemie abzeichnete, sondern heizten inflationäre Tendenzen an. Die Energiekrise sowie zusammenbrechende Lieferketten und eine damit einhergehende Angebotsverknappung ließen die Preise gegenüber dem Vorjahresniveau um zweistellige Prozentraten steigen. Insbesondere die Preise für Energie und Lebensmittel erhöhten sich deutlich. Der Fachkräftemangel in weiten Teilen des Arbeitsmarktes führt seit 2023 zu Tarifabschlüssen in vielen Branchen und im öffentlichen Dienst, die oberhalb der Niveaus der vergangenen Jahre liegen. Den Lohnsteigerungstendenzen, die auch vor den öffentlichen Haushalten und damit vor der Beamtenbesoldung nicht halt machen, wurde im Bistumshaushalt Rechnung getragen, indem bei der Berechnung der Pensionsrückstellungen die Besoldungs- und Pensionsdynamiken von bisher 2,0 % auf langfristig 2,5 % angehoben wurden. Allein diese Anpassung führte zu Mehrbelastungen durch die Aufstockung der Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von 34,8 Mio. €, die in den Personalkosten ausgewiesen wurden. Insbesondere durch diesen hoffentlich einmaligen Effekt stieg der Personalaufwand im Vergleich zum Vorjahr um 37,5 Mio. € auf nunmehr 100,5 Mio. € und erklärt das mit -16,2 Mio. € um 14,8 Mio. € unter den Planwerten liegende Betriebsergebnis des Bistums Fulda im Jahr 2022 (Vorjahr: + 12,4 Mio. €).

2.1 Ertragslage

Ein gegenläufiger Trend zeichnet sich im Finanzergebnis ab. Statt der kalkulierten 19,9 Mio. € Aufwand aus Zuführungen zu den Rückstellungen mussten nur 8,5 Mio. € bereitgestellt werden. Bedingt durch die scharfe Zinswende Anfang des Jahres 2022 stagnierte der Rechnungszins (Pensionen) bzw. stieg sogar leicht an (Beihilfen). Da in den nächsten Jahren nicht wieder mit einem deutlichen Absinken des Zinsniveaus zu rechnen ist, wird sich dieser entlastende Trend voraussichtlich fortsetzen.

Im Bereich der Erträge aus Kirchensteuern zeichnete sich im Jahresverlauf 2022 eine höchst volatile Entwicklung ab. Ein Mehrertrag von 36 % im Januar bei der Abgeltungssteuer (+0,2 Mio. €) standen im Februar und März Rückgänge ggü. den Vorjahresmonaten um über 60 % entgegen. Während im zweiten Quartal die Erträge annähernd auf Vorjahresniveau verharrten, brachen sie in der zweiten Jahreshälfte nochmals stark ein. Auf Jahressicht verringerten sich die Erträge aus der Abgeltungssteuer um 1,2 Mio. € (-26 %) auf nunmehr 3,2 Mio. €.

Im Bereich der Kirchensteuer auf die Einkommensteuer konnte nach dem ersten Quartal 2022 ein Ergebnis vereinnahmt werden, das annähernd auf Vorjahresniveau lag (-0,26 % ggü. Vorjahr). Im weiteren Jahresverlauf erhöhten sich die Erträge aus Kircheneinkommensteuern gegenüber dem Vorjahr bei höchst volatilem Verlauf trotzdem spürbar. Am Jahresende standen Mehrerträge von 6,0 Mio. € (+30,8 %) zu Buche, was zu Gesamterträgen aus der Kircheneinkommensteuer in Höhe von 25,4 Mio. € im Jahr 2022 führt. 2021 lagen die Erträge bei 19,4 Mio. €.

Mit 101,4 Mio. € lagen die Erträge aus der Kirchenlohnsteuer 3 % über dem Vorjahresniveau. Die konjunkturelle Erholung sowie Lohnsteigerungen führten im ersten Halbjahr zu Mehreinnahmen von 1,9 Mio. € bzw. 4 %. Mit dem Steuerentlastungsgesetz 2022 wurde ein Teil der positiven Entwicklung kompensiert. Im Juli und August verringerten sich nicht zuletzt durch die Rückrechnung auf Jahressicht die Erträge aus der Kirchenlohnsteuer um 3,36 % bzw. 1,09 % ggü. den Vergleichsmonaten des Vorjahrs. Im Oktober wiederum lagen die Erträge rd. 1,1 Mio. € (14,6 %) über dem Vorjahreswert und waren maßgeblich beeinflusst durch die Auszahlung der Energiepreispauschale (9,0 Mio. €). Dem auf Jahressicht gesehen positiven Trend stellte sich die Entwicklung im Dezember entgegen. Mit 11,8 Mio. € lagen die

Erträge um 0,1 Mio. € (1 %) unter dem Vorjahreswert. Da sich diese Entwicklung in den ersten Monaten des Jahres 2023 fortgesetzt hat, ist davon auszugehen, dass die positiven konjunkturellen Entwicklungen sowie die Lohnsteigerungen und damit einhergehenden Steigerungen der Steuererträge durch den Mitgliederschwund und damit durch den Verlust an Kirchensteuerzahlern überkompensiert wurde. Abzuwarten bleiben die statistischen Effekte aus der Steuerentlastung im Juli/August 2022.

Die vereinnahmten Zuweisungen und Zuschüsse des Bistums lagen 2022 mit 27,7 Mio. € um 2,1 Mio. € über dem Planwert (25,6 Mio. €). Positiv ragten die Erträge der Ersatzschulfinanzierung heraus, die mit 13,6 Mio. € 1,4 Mio. € über dem Ansatz lagen (Vorjahr: 11,8 Mio. €). Der Mehrertrag ist allerdings größtenteils der Umstellung von G 8 auf G 9 in unseren Gymnasien zu verdanken, sodass diesem auch gestiegene Aufwendungen durch zusätzliche Schülerinnen und Schüler bzw. eine zusätzliche Klassenstärke entgegenstehen. Die Staatsleistungen lagen mit 10,0 Mio. € (Vorjahr: 9,9 Mio. €) im Rahmen der veranschlagten Haushaltspositionen. Da sich deren Entwicklung an die Beamtenbesoldung im Land Hessen anlehnt, lassen sich diese Erträge relativ gut kalkulieren. Sie stellen somit eine verlässliche Finanzierungsbasis für alle Aufgabenbereiche des Bistumshaushalts dar. Die Zuweisungen des Landes Hessen, unter anderem für die Vereine des Sozialdienst katholischer Frauen, die vom Bistum vereinnahmt und weitergeleitet werden, lagen mit 1,7 Mio. € ungefähr auf Vorjahresniveau. Der gewählte Haushaltsansatz von 1,2 Mio. € erwies sich damit als zu vorsichtig.

Mit einem Gesamtaufkommen von 27,7 Mio. € (Vorjahr: 26,2 Mio. €) finanzieren sich damit rd. 16,0 % des Bistumshaushaltes durch öffentliche Zuweisungen und Zuschüsse (Vorjahr: 17,8 %). Gleichwohl decken die staatlichen Zuschüsse, insbesondere im Bereich der Ersatzschulfinanzierung nicht annähernd die tatsächlichen Kosten, die durch den Betrieb der drei Bistumsschulen und die Unterstützung der katholischen Schulen in privater Trägerschaft im Bistum Fulda entstehen. Mit ca. 70 % der tatsächlichen Kosten unserer Schulen liegen die staatlichen Zuweisungen deutlich unter dem verfassungsrechtlich zugesicherten Refinanzierungsniveau von 85 %.

Die sonstigen Erträge lagen um 1,4 Mio. € über dem Planansatz von 9,3 Mio. € (Ist-Wert = 10,7 Mio. €) und damit 0,6 Mio. € unter dem Vorjahreswert (11,3 Mio. €). Im Einzelnen ergaben sich folgende Änderungen:

Die Erträge aus Spenden und Kollekten (0,4 Mio. €) wurden im Haushaltsplan 2022 aufgrund der Erfahrungen aus der Corona-Pandemie sehr vorsichtig veranschlagt. Der Mehrertrag ggü. den Planungen liegt bei 0,3 Mio. €. Damit reichen die Einnahmen allerdings immer noch nicht an das „Vor-Corona-Niveau“ heran (0,45 Mio. €), konnten sich aber gegenüber dem Vorjahr (0,3 Mio. €) steigern.

Die Rückstellungen für Clearingleistungen konnten in Höhe von 0,2 Mio. € aufgelöst werden. Auch dieser Betrag war im Haushaltsplan nicht veranschlagt. Auch im Jahr 2022 wurden Grundstücke aus dem Streubesitz in Bad Soden-Salmünster veräußert. Aus dem Verkauf von drei Einfamilienhäusern sowie eines Baugrundstücks konnten Buchgewinne in Höhe von 0,8 Mio. € vereinnahmt werden.

Das vereinnahmte Schulgeld lag mit 1,3 Mio. € 0,2 Mio. € über den Plan- und Vorjahreswerten. Ursächlich hierfür ist auch die gestiegene Schülerzahl aufgrund der Umstellung von G 8 auf G 9. Die Erträge aus Kostenersatz für haupt- und nebenamtliche Religionslehrer lagen mit 1,0 Mio. € um 0,1 Mio. € unter dem Vorjahreswert und um 0,2 Mio. € unter den Planwerten, was insbesondere aus der Nichtverfügbarkeit des entsprechenden Personals resultiert. Die in Position 5406 (Kindertagesstättenbeiträge) veranschlagten 0,1 Mio. € wurden teilweise auf Konto 5428 (Kostenersatz Versorgungsübernahme) neu gebucht. Das Konto 5406 wurde aufgrund des gemeinsamen Kontenrahmenplans mit den Kirchengemeinden umbenannt und wird zukünftig von Seiten des Bistums nicht mehr angesprochen.

Da das Bistum in der Regel Indexmietverträge abschließt, konnten in Folge der inflationären Tendenzen im Jahr 2022 entsprechende Mietanpassungen vorgenommen werden und der Planansatz von 2,7 Mio. € mit 2,8 Mio. € übererfüllt werden.

Die Personalaufwendungen des Bistums stiegen von 63,0 Mio. € im Jahr 2021 auf 100,5 Mio. € im Jahr 2022. Damit liegt das Ist-Ergebnis 26,9 Mio. € über dem Planwert von 73,6 Mio. €. Die Budgetwerte 2022 sahen zahlungswirksame Personalaufwendungen in Höhe von 75,6 Mio. € vor. Kalkuliert wurde ferner mit einer Auflösung von Pensionsrückstellungen in Höhe von 2,0 Mio. €, die den Versorgungsbezügen gegengerechnet werden kann. Abgerechnet wurden schlussendlich 69,2 Mio. € zahlungswirksamer Aufwand im Personalbereich und damit 6,4 Mio. € weniger als veranschlagt. Die zahlungswirksamen Personalaufwendungen liegen damit nur rd. 1,0 Mio. € (1,5 %) über den vergleichbaren Werten des Vorjahres (68,2 Mio. €). Die erhebliche Differenz im Aufwand zwischen den Jahren 2021 und 2022 erklärt sich aus notwendigen Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen in einer Höhe von 31,3 Mio. € (veranschlagt: Auflösung 2,0 Mio. €). Dabei standen 3,5 Mio. € Auflösungen von Pensionsrückstellungen aufgrund Veränderungen des Personalbestandes, Zuführungen in Höhe von 34,8 Mio. € gegenüber. Diese waren notwendig, weil die angenommenen Besoldungs- und Pensionsdynamiken sowie die Preissteigerungen im Bereich der Beihilfeleistungen gegenüber den Vorjahren angepasst wurden. Bis einschließlich 2021 wurde in den versicherungsmathematischen Gutachten über die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen des Bistums Fulda eine Besoldungs- und Pensionsdynamik in Höhe von 2,0 % für die Folgejahre angenommen. Die Dynamik der Teilwertprämien im Gutachten für die Beihilfen war ebenfalls mit 2,0 % kalkuliert. Aufgrund der stark gestiegenen Inflation im Jahr 2022 sowie erster Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst wurden die Besoldungs- und Pensionsdynamiken entsprechend heraufgesetzt. Für das Jahr 2023 wurden mit 4,89 % Dynamik, für das Jahr 2024 mit 5,0 % Dynamik kalkuliert. Ab dem Jahr 2025 wird mit einer gleichbleibenden Dynamik von 2,5 % per anno gerechnet. Diese Dynamiken wurden analog bei der Berechnung der Beihilfeverpflichtungen zugrunde gelegt.

Im Vergleich zum Vorjahr erhöhten sich die Bezüge der Geistlichen in Summe um 2,5 % (0,3 Mio. €) auf 9,7 Mio. €. Dem gegenüber reduzierten sich die Gestellungsleistungen für Ordensangehörige um 0,3 Mio. € auf neu 2,4 Mio. €. Die Vergütung der Beschäftigten nach AVO erhöhte sich um 3,4 % von 29,8 Mio. € auf 30,9 Mio. €. Nahezu unverändert blieben die personalen Nebenkosten mit 10,6 Mio. € und die Versorgungsbezüge mit 8,0 Mio. €.

Nach nur moderaten Steigerungen im Jahr 2021 deutet sich mit den beschriebenen Veränderungen nun eine erhebliche Dynamisierung der Personalkosten an. Die zahlungswirksamen Aufwendungen werden in den nächsten Jahren voraussichtlich erheblich steigen. In der Personalkostenentwicklung werden damit die Herausforderungen, vor der Kirche als Arbeitgeber steht, deutlich. Dem Fachkräftemangel begegnet die sogenannte freie Wirtschaft durch flexible Arbeitszeitmodelle und ein relativ flexibles Gehaltsniveau. In beiden Bereichen sind im Bistum (dem öffentlichen Dienst ähnlich) diese Möglichkeiten beschränkt. Gleichwohl wird man, um den Anschluss an den Arbeitsmarkt nicht völlig zu verlieren, entsprechend mitziehen müssen.

Stellenbesetzungsverfahren gestalten sich inzwischen nicht nur im pastoralen Bereich schwierig. Auch in der Verwaltung müssen Stellen teilweise mehrfach ausgeschrieben werden oder können aufgrund des Mangels an qualifizierten Bewerbern nicht nachbesetzt werden. Betroffen hiervon waren nahezu alle Einheiten, insbesondere der Bereich Bauwesen und Immobilienmanagement, Rechnungswesen und die allgemeine Verwaltung.

Im Jahr 2022 waren im Bistum Fulda 811,61 Vollzeitstellen besetzt, darunter 180 Geistliche im aktiven Dienst, 151 Stellen für pastorale Mitarbeiter (Laien in der Seelsorge), 168,99 Stellen in der Bistumsverwaltung, 224,43 Stellen an den Schulen (inkl. hauptamtlicher Religionslehrer), 43,71 Stellen in Bildungshäusern/Familienbildungsstätten sowie 43,48 Stellen im Bereich des Bischöflichen Priesterseminars und der Theologischen Fakultät/Theologisches Seminar Marburg. Es befanden sich 100 Geistliche im Ruhestand.

Die Zahl der im aktiven Dienst stehenden und pensionierten Verwaltungsbeamten und Lehrer sowie der Personen aus der Hinterbliebenenversorgung beträgt 70.

Die Besoldung der Geistlichen und Beamten wurde zum 01.08.2022 um 2,2 % erhöht. Die Gehälter und Löhne der Angestellten und Erzieherinnen stiegen zum 01.12.2022 um 2,8 %.

Die Aufwendungen aus Zuschüssen bewegten sich annähernd auf dem Vorjahresniveau (41,7 Mio. €). Gegenüber den Planwerten in Höhe von 39,6 Mio. € fielen sie um 2,1 Mio. € höher aus. Die Kostenmehrungen liegen zum größten Teil in zwei Positionen: Die mit 4,5 Mio. € veranschlagten Investitionszuweisungen an Kirchengemeinden wurden um 2,9 Mio. € überschritten (7,4 Mio. € 2022, Vorjahr: 4,3 Mio. €). Die Mehrkosten resultieren aus zugesagten Restmitteln der Vorjahre, die noch nicht abgerufen waren. Zudem fielen die Finanzzuweisungen an das Domkapitel um 0,8 Mio. € höher aus als kalkuliert und belaufen sich im Jahr 2022 auf 2,2 Mio. € (Vorjahr: 2,5 Mio. €). Die Ursache liegt darin begründet, dass in gleicher Weise wie beim Bistum die Pensionsrückstellungen mit einer neuen Besoldungs- und Pensionsdynamik berechnet wurden und die hierdurch entstandenen Mehrkosten zu einem höheren Haushaltsdefizit geführt haben als ursprünglich geplant. Für die SkF-Ortsverbände waren 2,7 Mio. € veranschlagt, tatsächlich aufgewendet werden mussten nur 2,5 Mio. €, sodass eine positive Differenz von 0,2 Mio. € entstand. Gegenüber dem Vorjahr reduzierten sich die Aufwendungen um 0,2 Mio. €. Ebenfalls um 0,2 Mio. € unter den Planwerten lagen die Hilfsleistungen des Bischöflichen Hilfsfonds für Mütter in Not (Ist-Wert 2022 = 0,4 Mio. €). Die Hilfsleistungen liegen damit in etwa auf Höhe des Vorjahres. Das Beratungsgeschehen hat sich demnach von den coronabedingten Einschränkungen noch nicht vollständig erholt. Ebenfalls noch nicht wieder auf Vorkrisenniveau liegt die Arbeit des Jugendbildungswerks. Von den veranschlagten 0,2 Mio. € wurden 0,1 Mio. € nicht abgerufen.

Die Verbandsumlage an den VDD sank aufgrund eines Sparprogramms von 2,6 Mio. € 2021 auf 2,3 Mio. € 2022. Kalkuliert waren im Haushaltsplan die Ausgaben auf Vorjahresniveau, sodass eine positive Differenz von 0,3 Mio. € entstanden ist. Instandhaltungsarbeiten am Gebäude des Bischöflichen Priesterseminars wurden im Jahr 2022 durch die Stiftung Bischöfliches Priesterseminar durchgeführt und bezahlt. Mangels ausreichender Finanzmittel erfolgte der Haushaltsausgleich wiederum durch einen Zuschuss des Bistums (0,5 Mio. €) der um 0,2 Mio. € über den Planwerten liegen musste (Vorjahr: 0,1 Mio. €).

Die Zuschüsse an die Kirchengemeinden zur Sicherung der Trägerschaft der katholischen Kindertageseinrichtungen wurden 2022 erstmals auf einem eigenen Sachkonto (7244) ausgewiesen und vielen mit 5,6 Mio. € entsprechend der Kalkulation aus. Da die Planungen noch nach altem Kontenplan erfolgten, ergab sich auf Konto 7220 (Schlüsselzuweisungen allgemein) ein nicht abgerufener Zuschuss von 6,0 Mio. €. Die Schlüsselzuweisung betrug 2022 damit 8,0 Mio. €.

Die Abschreibungen lagen mit 2,6 Mio. € auf dem Niveau des Vorjahres, kalkuliert waren 2,3 Mio. €. Die Abweichung ergab sich aus der Aktivierung der Baumaßnahme Ursulinschule (1,1 Mio. €) sowie Ersatzbeschaffung im Bereich der IT-Ausstattung.

Die sonstigen Aufwendungen waren mit 17,8 Mio. € in etwa auf Höhe des Vorjahresniveaus kalkuliert. Tatsächlich wurden 1,1 Mio. € mehr verausgabt, sodass sich die Gesamtposition auf 18,9 Mio. € beziffert. Während der Verwaltungs- und Wirtschaftsaufwand sowie Aufwendungen für Telefon und IT im Rahmen der Planansätze lagen, wirkten sich die Nachwehen des Pandemiegeschehens noch auf die Aktivitäten des Bistums aus. Die veranschlagten Honorare in Höhe von 2,2 Mio. € wurden nur in Höhe von 1,4 Mio. € abgerufen (Einsparung von 0,8 Mio. €). Andererseits wurden im Jahr 2022 Baumaßnahmen fertiggestellt, die in den Vorjahren budgetiert und genehmigt waren. Dementsprechend wurde der Haushaltsansatz für Instandhaltungsmaßnahmen (0,8 Mio. €) um 1,6 Mio. € überschritten. Die Aufwendungen bezifferten sich auf 2,4 Mio. €. Auch bei den Instandhaltungsmaßnahmen für

Grundstücke und Außenanlagen lagen die Aufwendungen um 0,3 Mio. € über den Planwerten und beliefen sich auf insgesamt 0,4 Mio. €.

Schwerpunkt bei den Instandhaltungsaufwendungen waren wiederum unsere Schulen (ca. 0,4 Mio. €) sowie das Regionalhaus in Kassel (0,2 Mio. €). Für die Wohngebäude im GSW-Treuhandvermögen wurden 0,6 Mio. € für Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen aufgewendet.

Die positive Entwicklung im Bereich der Kirchensteuern führte zu Aufwendungen für Hebegebühren in Höhe von 3,8 Mio. €. Die Planwerte sind damit um 0,4 Mio. € überschritten worden. Mit Gesamterträgen von 147,5 Mio. € und Gesamtaufwendungen von 163,7 Mio. € ergibt sich ein negatives Betriebsergebnis von 16,2 Mio. €. Die Planwerte wurden damit um 14,8 Mio. € verfehlt. Die sehr deutliche Abweichung von der Haushaltsplanung erklärt sich aus den notwendigen Anpassungen der Pensionsrückstellungen aufgrund der veränderten Erwartungen hinsichtlich der Dynamik der Besoldungs- und Pensionsaufwendungen. Rechnet man diesen Einmaleffekt aus nicht liquiditätswirksamen Belastungen in Höhe von 34,8 Mio. € aus dem Betriebsergebnis heraus, so ergibt sich im Betriebsergebnis des Jahres 2022 ein Überschuss in Höhe von 18,6 Mio. €.

Im Finanzergebnis des Bistums Fulda spiegelt sich die Zinsentwicklung des Jahres 2022 wieder. Mit einem Gesamtdefizit von lediglich 1,1 Mio. € fällt das Ist-Ergebnis um 13,7 Mio. € besser als der Planwert aus. Auch gegenüber den Vorjahreswerten (-12,9 Mio. €) ergaben sich spürbare Verbesserungen. So lagen die Erträge aus Wertpapieren mit 7,3 Mio. € um 1,8 Mio. € über den Planwerten des Jahres 2022. Der Rückgang gegenüber den Ist-Werten 2021 um 2,3 Mio. € erklärt sich aus einem Sondereffekt des Jahres 2021, der sich erwartbar nicht wiederholte. Die im Zinsergebnis auszuweisenden Aufwendungen zur Erhöhung der Pensions- und Beihilferückstellungen reduzierten sich im Vergleich zum Vorjahr um 13,5 Mio. € und lagen mit abgerechneten 8,5 Mio. € um 11,3 Mio. € unter den Planungen. Ursächlich hierfür ist wiederum das stark gestiegene Zinsniveau im Jahr 2022. So sank der Rechnungszins für die Pensionsrückstellungen nur noch geringfügig von 1,87 % Ende 2021 auf 1,78 % Ende 2022. Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanungen musste noch mit einem Rückgang des Rechnungszinses auf 1,59 % gerechnet werden. Auch für die Berechnung der Beihilferückstellungen änderte sich der Rechnungszins. Statt des kalkulierten Rückgangs von 1,35 % zum Ende des Jahres 2021 auf 1,16 %, stieg der Zins sogar auf 1,44 %, was zu einem rechnerischen Zinsertrag in Höhe von 0,9 Mio. € führte. Entsprechend der bisherigen Vorgehenslogik wurden auch diese Erträge im Finanzergebnis ausgewiesen und ein eigener Ansatz in der Aufgliederung der Finanzergebnisse gewählt (Sachkonto 5449).

Auswirkungen der Pensions- und Beihilfeverpflichtungen auf das Ergebnis:

	2019	2020	2021	2022
	in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €
Verkürzter Abzinsungszeitraum:				
Pensionsrückst.	-5,858	-5,480	-4,928	-4,287
Beihilferückst.	-0,841	-0,738	-0,663	-0,594
	<u>-6,699</u>	<u>-6,218</u>	<u>-5,591</u>	<u>-4,881</u>
Zinssatzänderung (2021 auf 2022):				
von 1,87 % auf 1,78 % Pensionsrückst.	-13,844	-12,598	-14,333	-3,627
von 1,35 % auf 1,44 % Beihilferückst.	<u>-2,347</u>	<u>-2,806</u>	<u>-2,080</u>	<u>+0,897</u>
	<u>-16,191</u>	<u>-15,404</u>	<u>-16,413</u>	<u>-2,730</u>
A Ausweis im Finanzergebnis:	-22,890	-21,622	-22,004	-7,611

Inanspruchnahme und Bestandsveränderungen:					
	Pensionsrückst.	-0,964	+3,622	+4,733	+3,098
	Beihilferückst.	+1,407	-0,710	+0,425	+0,424
B	Ausweis in Personalkosten:	+0,443	+2,912	+5,158	+3,522
Trendänderungseffekt: (Dynamik statt 2,0 %: 4,89 % 2023; 5,00 % 2024; 2,5 % 2025 ff.)					
	Pensionsrückst.				-28,234
	Beihilferückst.				-6,555
C	Ausweis in Personalkosten				-34,789
	Einfluss der Pensions- und Beihilfelasten auf Gesamtergebnis: (A + B + C)	-22,447	-18,710	-15,447	-38,878

2.2 Finanzlage

Aus der laufenden Geschäftstätigkeit ergab sich ein Finanzmittelüberschuss in Höhe von 23,3 Mio. €. Dieser resultiert insbesondere aus den Rückstellungsveränderungen und Kirchensteuereinnahmen.

Aus der Investitionstätigkeit ergab sich ein Finanzmittelabfluss von -20,8 Mio. €, der im Wesentlichen durch Investitionen innerhalb der Wertpapiere des Anlagevermögens zu erklären ist.

Die Finanzierungstätigkeit war durch Mittelabflüsse in Höhe von -1,4 Mio. € geprägt, welche aus der planmäßigen Tilgung von Finanzkrediten resultieren.

Zum Stichtag betragen die liquiden Mittel 45,8 Mio. €. Sie erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um 1,0 Mio. €. Die Liquidität des Bistums war ganzjährig ausreichend, um allen Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können und alle kurzfristigen Verbindlichkeiten zu bedienen. Zahlungsverpflichtungen wurde pünktlich entsprochen. Soweit vereinbart, wurden nach Möglichkeit die eingeräumten Skonti genutzt.

2.3 Vermögenslage

Das Anlagevermögen des Bistums Fulda beziffert sich zum 31.12.2022 auf 702,1 Mio. € (92,5 % der Bilanzsumme). Größere Zugänge im Gebäudebestand ergaben sich aus den Anfang 2022 abgeschlossenen Umbaumaßnahmen am Regionalhaus in Kassel (0,3 Mio. €), und der Weiterführung der Erneuerung der Brandschutztechnik und statischen Ausbesserungsarbeiten an der Ursulinenschule in Fritzlar (1,2 Mio. €). Der Verkauf von drei Häusern und einem Baugrundstück in Bad Soden-Salmünster führte zu Buchwertabgängen in Höhe von 0,6 Mio. €. Während sich beim Beteiligungsvermögen keine Veränderungen ergaben, standen bei den Wertpapieren des Anlagevermögens Abschreibungen in Höhe von 0,2 Mio. € Neuerwerbe in Höhe von 17,8 Mio. € gegenüber.

Die Ausleihungen reduzierten sich um die planmäßigen Tilgungen.

Die für Januar 2023 bereits im Dezember 2022 gezahlten Besoldungen für die Geistlichen und Bistumsbeamten (1,7 Mio. €) wurden im Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen.

Das Jahresergebnis aus dem Immobilien-Treuhandvermögen, das durch das GSW Frankfurt am Main verwaltet wird, ist in Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des Bistums voll konsolidiert. Dadurch wurde das Jahresergebnis des Bistums Fulda mit 0,3 Mio. € positiv beeinflusst.

Das Bistum Fulda weist insgesamt ein Eigenkapital von 400,0 Mio. € aus (417,3 Mio. € im Vorjahr), was einer Eigenkapitalquote von 52,7 % (Vorjahr 56,5 %) entspricht.

III. Prognosebericht

Auch zum Jahresstart 2023 dominierten die Folgen des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine die Weltwirtschaft. Insbesondere die stark gestiegenen Energie- und Rohstoffpreise sowie die damit massiv angestiegene Inflation standen einer dynamisch positiven konjunkturellen Entwicklung entgegen.

Nicht zuletzt durch die massiven Eingriffe der weltweit größten Notenbanken mittels einer Straffung der Geldpolitik gingen die Inflationsraten in den ersten Monaten des Jahres 2023 wieder etwas zurück. Gleichwohl liegen diese weiterhin deutlich über den Zielkorridoren der Zentralbanken. Infolgedessen muss auch weiterhin mit tendenziell steigenden Zinsen gerechnet werden.

Den positiven Effekten sinkender Energiepreise und der sich wieder einspielenden Lieferketten stehen das aktuelle Zinsniveau sowie die weiteren angekündigten Zinserhöhungen belastend entgegen. Der zunehmende Fachkräftemangel sowie die getätigten Tarifabschlüsse bzw. die in den derzeitigen Tarifverhandlungen aufgerufenen Forderungen trüben die Aussichten für die deutsche Wirtschaft nochmals ein.

Das staatliche Steueraufkommen entwickelte sich 2022 positiv, die Statistik war jedoch durch erhebliche Sondereffekte (Anhebung der Grundfreibeträge und Arbeitnehmer-Pauschbeträge Mitte des Jahres rückwirkend zum 01.01.2022, Auszahlung des Kinderbonus, Zahlungen der Energiepreispauschale) verfälscht. Auch das Kirchenlohnsteueraufkommen der deutschen Bistümer entwickelte sich positiv (+1,7 %), konnte aber mit den Entwicklungen im staatlichen Bereich nicht mithalten (+4,0 %). Seit Dezember 2022 verzeichneten zahlreiche Bistümer negative Entwicklungen beim Kirchenlohnsteueraufkommen. Diese Entwicklung setzte sich in unterschiedlicher Dynamik ins Jahr 2023 fort.

Im staatlichen Bereich gingen die Steuern Anfang 2023 zurück, was aber zumindest im Lohnsteuerbereich auf die statistischen Effekte aus dem oben beschriebenen Steuerentlastungspaketen zu erklären ist. So gehen die Schätzungen der Wirtschaftsweisen für das zweite Halbjahr 2023 von positiven staatlichen Steuerentwicklungen aus, die teilweise die Rückgänge des ersten Halbjahrs kompensieren.

Von diesen Effekten wird auch das kirchliche Lohnsteueraufkommen profitieren. Die signifikanten Mitgliederrückgänge der letzten Jahre lassen allerdings vermuten, dass der negative Abkopplungstrend vom staatlichen Steueraufkommen sich weiter verstärken wird.

Im Bistum Fulda verringerte sich die Kirchenlohnsteuer im ersten Quartal gegenüber den Vorjahreswerten um -3,9 % (staatlicher Vergleichswert -1,0 %). Die negative Tendenz setzte sich auch in den Folgemonaten fort. Demgegenüber steht ein Plus von 16,4 % im Kircheneinkommensteuerbereich für das erste Quartal (staatlicher Bereich -5,7 %). Die positive Entwicklung kompensiert teilweise den dramatischen Einbruch im Jahr 2020 (-37,9 %) im Bistum Fulda, ohne allerdings an die Werte des Jahres 2019 anknüpfen zu können. Die

Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer liegt im ersten Quartal 20 % hinter dem Vorjahresvergleichswert. Mit einem Gesamtaufkommen auf Jahressicht von rd. 3,5 Mio. € sind die Entwicklungen der Abgeltungssteuer allerdings nicht ausschlaggebend für die Gesamttendenz.

Berücksichtigt man die statistischen Effekte im Lohnsteuerbereich, so ist auf Jahressicht trotzdem für die Kirchenlohnsteuer mit einem Minus gegenüber dem Vorjahr von rd. 3 % zu rechnen. Für die Kircheneinkommensteuer kann verhalten positiv davon ausgegangen werden, dass zumindest der Vorjahreswert wieder erreicht werden kann.

Die interdiözesane Kirchenlohnsteuerverrechnung (Clearing) wird auf Vorjahresniveau erwartet, sodass in Summe mit einem Rückgang des Gesamtsteueraufkommens im Jahre 2023 gegenüber dem Vorjahr von 2 % auf 106,5 Mio. € zu rechnen ist (Vorjahr: 109,0 Mio. €).

Der Verbrauch der maßgeblichen Budgetpositionen im Haushaltsplan 2023 liegt derzeit im zeitanteiligen Soll. Gleiches gilt für die veranschlagten Erträge. Lediglich die Aufwendungen für Personal weisen die im Jahresverlauf typische Minderauslastung auf, da der Stellenplan voll ausfinanziert ist, aber durch Fluktuation, Krankheiten oder Fachkräftemangel mit einem Nichtverbrauch von ca. 5 % des Haushaltsansatzes gerechnet werden kann.

IV. Chancen- und Risikobericht

Seit den 80er Jahren geht die Zahl der Katholiken im Bistum Fulda mehr oder weniger kontinuierlich zurück. In den letzten Jahren hat sich bedingt durch diverse Skandale im kirchlichen Bereich und eine generell nachlassende Kirchenbindung sowie die einsetzende demografische Alterungsentwicklung dieser Trend weiter beschleunigt und erreichte im Jahr 2022 einen neuen negativen Rekordwert. Gerade die Debatte um die Anerkennungszahlungen für Missbrauchsopfer und die Diskussion um die Veröffentlichung diverser Gutachten zum Umgang der Diözese mit Opfern des sexuellen Missbrauchs und den Umgang mit den Tätern verschärfte den Anstieg der Austrittszahlen. Gegenüber dem langjährigen Durchschnitt der Zeit vor der Corona-Pandemie haben sich die Austrittszahlen verdoppelt. Diese negative Entwicklung setzt sich auch 2023 fort.

Nachdem die negativen Auswirkungen der demographischen Entwicklungen allerdings erst am Anfang stehen und mit ihrem Höhepunkt um das Jahr 2025 zu rechnen ist, muss davon ausgegangen werden, dass sich die Zahl der Katholiken in den nächsten Jahren im Bistum Fulda weiter und deutlicher reduzieren wird als bisher angenommen. Die Prognosen zur Kirchenmitglieder- und Kirchensteuerentwicklung des Bistums aus dem Jahr 2012, die u. a. Basis für die Beschlüsse der „Strategischen Ziele für das Bistum Fulda“ waren, wurden durch eine umfassende Studie des Instituts für Generationenforschung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg auf Grundlage der Zahlen bis 2017 bestätigt. Die Studie belegt auf Basis der aktuellen demographischen Strukturen des Bistums und der bistumsspezifischen kirchlichen Einflussparameter einen Kirchenmitgliederrückgang in der Diözese bis zum Jahr 2035 in Höhe von 19 % sowie Kirchensteuereinnahmen in einer Höhe, die, gemessen an der heutigen Kaufkraft der Einnahmen um 25 Mio. € reduziert sein werden. Aufgrund des in den letzten Jahren starken Anstiegs der Austrittszahlen wurde die Studie seit 2017 mehrfach überarbeitet und angepasst. Demnach wird die Zahl der Mitglieder bis 2035 um ca. 25 % sinken. Inflationsbereinigt sinkt das Kirchensteueraufkommen demnach um über 30 %.

Die Herausforderung für das Bistum liegt nun darin, zusätzlich zu den 2021 im Rahmen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes beschlossenen Sparmaßnahmen, neue, weitgehende Ausgabekürzungen zu erarbeiten und parallel zu den noch in Umsetzung befindlichen Maßnahmen anzugehen. Neben den zu treffenden Entscheidungen liegt eine Aufgabe darin, die notwendigen Prozesse kommunikativ so zu begleiten, dass zumindest breites Verständnis für das Handeln erzeugt werden kann. Fehlende oder lückenhafte Informationsstrategien können zu massiven Widerständen gegen einschneidende Kürzungen führen und somit eine

strategische Neuausrichtung negativ beeinflussen. Geplante Informationskampagnen zu den Arbeitsergebnissen der Fachgruppen zur Neuausrichtung des Bistums konnten coronabedingt nicht bzw. nicht wie geplant oder erst zeitlich verzögert stattfinden. Die bisher durchgeführten Informations- und Beteiligungsveranstaltungen bestätigte die Einschätzung, dass ein hoher Informationsbedarf besteht und der Wunsch nach Beteiligung und die Bereitschaft, sich in die Gestaltungsprozesse einzubringen nach wie vor erfreulich hoch ist.

Die Veränderungen, vor der die Kirche steht, haben auch eine gesamtgesellschaftliche Dimension. Eine kleiner werdende Zahl an Katholiken kann nicht mehr das finanzieren, was bisher durch Kirche geleistet wurde. Aufgaben, die die Kirche bisher übernommen hat, wird sie zukünftig in diesem Umfang nicht mehr tragen können. Soweit dies in Bereiche fällt, die eine gesamtgesellschaftliche Dimension haben, wie zum Beispiel die Trägerschaft von Schulen oder Kindertagesstätten, müssen diese Aufgaben zukünftig zumindest teilweise an den Staat und damit zur Finanzierung von der Gesellschaft abgegeben werden. Das novellierte Ersatzschulfinanzierungsgesetz wurde im Juli 2023 verabschiedet. Die Höhe der Fördersätze werden derzeit noch statistisch ermittelt und sind noch nicht final quantifizierbar; dies wird ausschlaggebend dafür sein, wieviel „Schule“ sich das Bistum Fulda zukünftig noch leisten kann. Auch das starke Engagement der Kirche zur Erhaltung von kunsthistorischen Gütern oder Baudenkmalern wird so nicht aufrecht zu erhalten sein. Soweit ein gesellschaftliches Interesse an der Erhaltung der Denkmäler besteht, wird der Staat gefordert sein, sich in diesem Bereich mehr zu engagieren.

Neben rückläufiger Kirchensteuereinnahmen wird die demografische Entwicklung aber auch den Arbeitsmarkt erfassen. Kirchliche Arbeitgeber werden zunehmend in Konkurrenz zu weltlichen Arbeitgebern treten müssen. Schon heute ist es in einzelnen Branchen schwierig, qualifiziertes Personal zu finden. Verwiesen sei insbesondere auf Erziehungs- sowie Pflegeberufe und den Baubereich. Die Anforderungen des neuen „Gute-KiTa-Gesetzes“ hinsichtlich der Personalkapazitäten sind zwar in Bezug auf die Qualitätsstandards der Einrichtungen zu begrüßen, verschärfen aber den Druck auf den Arbeitsmarkt für Erzieherinnen nochmals.

Auf der anderen Seite erwarten Experten, dass durch Digitalisierung und den Einsatz von künstlicher Intelligenz Arbeitskräfte freigesetzt werden bzw. viele Branchen bisher lohnintensive Arbeiten durch maschinelle Routinen substituieren. Inwieweit demographische Entwicklung oder Digitalisierungsprozesse den Arbeitsmarkt stärker beeinflussen, bleibt abzuwarten.

Für die Kirche kommt die zusätzliche Herausforderung hinzu, dass neben der fachlichen Qualifikation auch die konfessionelle Prägung bei Einstellung einen wichtigen Faktor darstellt. Es kann aus heutiger Sicht nicht ausgeschlossen werden, zukünftig schon allein deswegen Einrichtungen schließen zu müssen, weil fachlich qualifiziertes und gleichzeitig katholisches Personal nicht mehr eingestellt werden kann.

Es muss in den Blick genommen werden, dass eine Substitution von Arbeitskraft durch digitalisierte Prozesse das Lohnsteueraufkommen senkt und sich somit negativ auf das Kirchensteueraufkommen auswirken wird. Zusätzliche Risiken erwachsen aus der Neugestaltung der Steuergesetzgebung. Jüngstes Beispiel hierfür ist die Unternehmenssteuerreform, die Personengesellschaften die Option eröffnet, wie Kapitalgesellschaften besteuert zu werden. Allgemein wird dadurch eine Steuerentlastung für die Eigentümer erwartet. Diese Reform wird sich indirekt auch auf die Erträge der Kirchensteuern auf die Einkommensteuer auswirken. Eine Bezifferung der Risiken ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Die Lohnentwicklung für Beschäftigte im Bistum Fulda ist besonders kritisch zu betrachten. Einerseits wird das Lohnsteigerungspotential vor dem Hintergrund rückgehender Kirchensteuereinnahmen relativ begrenzt sein. Andererseits erhöht die Abkopplung von der allgemeinen Lohnentwicklung die Gefahr, dass Kirche als Arbeitgeber an Attraktivität verliert.

Neben einer adäquaten Vergütung wird in Zukunft vermehrt nach Möglichkeiten gesucht werden müssen, um die Attraktivität des Arbeitsplatzes, unabhängig vom Lohn, zu erhöhen. Die bisher im Bistum Fulda vorherrschende Orientierung an der Tarifpolitik der öffentlichen Hand wird sich angesichts der finanziellen Prognose bzgl. des Bistumshaushalts nur schwer halten lassen.

Bund und Länder sind zwar auch von demographischen Entwicklungen betroffen, wie sie im Bistum Fulda zu erwarten sind, allerdings kann die demographische Entwicklung auf Staatsebene beispielsweise durch Zuzüge in der Regel jüngerer Migranten positiv beeinflusst werden. Zudem zeigt die Freiburger Studie deutlich, dass die Mitgliederentwicklung der Diözese zu über 50 % durch kirchenspezifische Faktoren, wie Taufquoten und Austrittsverhalten etc. bestimmt werden und diese negativ die Mitgliederzahlen beeinflussen. Diese Faktoren spielen auf staatlicher Ebene keine Rolle. Bund und Länder speisen sich somit aus Steuerquellen, die - in Abhängigkeit von der jeweiligen konjunkturellen Lage - auch zukünftig verlässlich staatliche Ausgabensteigerungen bzw. Kostensteigerungen ausgleichen werden, während das Bistum bestenfalls und auf mittlere Sicht betrachtet, das nominale Kirchensteueraufkommen halten wird.

Neben den direkten Lohnkostenentwicklungen muss das Bistum die Entwicklung der indirekten Lohnkosten im Blick behalten. Über Zuschüsse unterstützt das Bistum direkt oder indirekt die Arbeit der katholischen Vereine und Verbände im Bistum. Die Zuschüsse finanzieren oftmals Lohnkostenanteile von Angestellten der Vereine und Verbände. Ohne die Zuschüsse müsste unmittelbar Personal freigestellt werden, da die Finanzausstattung der gemeinnützigen Organisation eine Eigenfinanzierung nicht ermöglicht. Somit können die jährlich notwendigen Erhöhungen der Zuschüsse aufgrund von Lohnsteigerungen als indirekte Personalkosten des Bistums betrachtet werden, deren Kürzung oder Einfrieren auf aktuellem Niveau nicht ohne Weiteres kurzfristig umgesetzt werden kann.

Das Bistum Fulda steht als Aufsichtsbehörde für die Kirchengemeinden des Bistums Fulda in einer besonderen Verantwortung. Bedingt durch die zunehmend schlechtere finanzielle Lage vieler Kirchengemeinden ist das Bistum überdies gefordert, in den örtlichen Gremien beratend mitzuwirken, um die Haushaltsstrukturen finanzschwacher Kirchengemeinden zu verbessern. Durch Aufsicht und Unterstützung/Beratung sollen finanzielle Ausfälle möglichst ausgeschlossen werden.

Der Immobilienbestand des Bistums und auch der Kirchengemeinden ist geprägt von einem hohen Anteil denkmalgeschützter Objekte. Sanierungs- und Instandhaltungskosten liegen oft bei einem Vielfachen einer durchschnittlichen Vergleichsimmobilie. Steuerliche Vorteile und Zuschüsse des Landesamtes für Denkmalpflege, wie sie im privaten Bereich üblich sind, können nicht oder nicht in entsprechender Höhe genutzt werden. Das Bistum wird somit nicht umhinkommen, ein kirchliches Immobilienkonzept zu entwickeln, das jede Immobilie in Frage stellt und insbesondere auch den Auslastungsgrad der Gebäude kritisch betrachtet. Mit der Bewertung und Typisierung der kirchlichen Immobilien hat sich eine Arbeitsgruppe im Rahmen der Umsetzung der Strategischen Ziele des Bistums beschäftigt. Die Arbeitsergebnisse sind in ein Immobilienkonzept eingeflossen, das gerade in zwei Regionen des Bistums Fulda erprobt und evaluiert wird. Mit den Erfahrungen der Erstanwender soll sodann das Konzept finalisiert werden und flächendeckend zur Anwendung kommen.

Ein Anstieg der Inflationsraten sowie die Abkehr der EZB von ihrer ultraexpansiven Geldpolitik haben die Zinsen im Euroraum im letzten Jahr sehr deutlich steigen lassen. Der Zinsanstieg führte kurzfristig zu Kursverlusten bei den festverzinslichen Anlagen des Bistums. Mittelfristig ergeben sich positive Effekte auf die Kapitalerträge des Bistums. Die Zinswende beeinflusst auch den Rechnungszins für die Beihilfe- und Pensionsrückstellung. Sowohl die Rechnungsgrundlage für die Beihilfeverpflichtungen als auch die für die Pensionsverpflichtungen werden bei unverändertem Zinsniveau wieder steigen. Dies sollte sich in den nächsten Jahren entlastend auf die Bistumsfinanzen auswirken.

In besonderer Weise ist der sogenannte Baufonds des Bistums von den Zinsentwicklungen betroffen. Das als Sondervermögen quasi stiftungsähnlich verwaltete Kapital soll dazu dienen, aus seinen Erträgen die Sanierungs- und Investitionskosten im kirchengemeindlichen Bereich zu decken. Trotz eines inzwischen beachtlichen Kapitalstocks von rund 178,5 Mio. € reichen die zu erwirtschaftenden Zinsen noch nicht aus, um die zurzeit notwendigen Instandhaltungskosten zu erwirtschaften. Hinzu kommt, dass die Baupreisentwicklung zu stark steigenden Aufwendungen bei Baumaßnahmen geführt hat. Steigende Preise lassen es unwahrscheinlich erscheinen, dass das Bistum seine geplanten Haushaltsentlastungen durch die Finanzierung der Sanierungen an Gebäuden der Kirchengemeinden aus Erträgen des Baufonds umsetzen kann. Umso dringlicher erscheint die zuvor angesprochene Umsetzung der Immobilienstrategie im Rahmen der Strategischen Ziele des Bistums.

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) hat Mitte 2023 den Beschluss gefasst, ein Interdiözesanes Notfall-Sicherungssystem zu implementieren, welches unter Erfüllung definierter Kriterien bankseitig gewährte Darlehen besichert, welche geeignet sind, eine Illiquidität eines (Erz-) Bistums und den Verlust des Status der Körperschaft des öffentlichen Rechts eines deutschen (Erz-) Bistums zu verhindern.

Das Interdiözesane Notfall-Sicherungssystem soll finanziell entsprechend ausgestattet werden. Der Beitrag des Bistums Fulda zum Interdiözesanen Notfall-Sicherungssystem beträgt 1,57 Mio. € und wird in Form einer Bankbürgschaft ab dem 01.01.2024 zur Verfügung gestellt. Eine künftige Inanspruchnahme aus der Bürgschaft ist nach derzeitiger Einschätzung der Bistumsleitung nicht erkennbar.

Nach wie vor weist die KZVK (Kirchliche Zusatzversorgungskasse Köln) eine bilanzielle Deckungslücke zwischen Kapitalstock und Leistungsversprechen aus. Die KZVK hat auf die Entwicklung der vergangenen Jahre mit einer Neustrukturierung ihrer Verbände reagiert. Inwieweit diese ausreichen, um die Deckungslücken zu schließen, bleibt abzuwarten. Da die deutschen Diözesen für die KZVK die Gewährträgerhaftung übernommen haben, ist nicht auszuschließen, dass auch das Bistum Fulda für etwaige Leistungsversprechen der KZVK zukünftig eintreten muss.

Fulda, 21. August 2023

Prälat Christof Steinert

- Generalvikar -

Gerhard Stanke

- Diözesanökonom -

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das **Bistum Fulda KdÖR**, Fulda

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Bistum Fulda KdÖR, Fulda, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Bistum Fulda KdÖR, Fulda, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung etwaiger abweichender kirchlicher Regelungen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Körperschaft zum 31.12.2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Diözesan-Kirchensteuerrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung etwaiger abweichender kirchlicher Regelungen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Diözesan-Kirchensteuerrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Körperschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu

erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeits, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Körperschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Körperschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Körperschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender

geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Fulda, 14. September 2023

Muth & Co. GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



(Marco Bug)
Wirtschaftsprüfer



(Ralf Kammer)
Wirtschaftsprüfer



Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.